

Planteil A

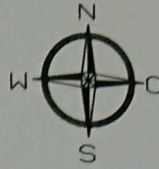
Bebauungsplan

"Aufm Oberweg am Steg"

1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

M 1:1000

Stand 29. November 2004



A	
WA	2 Wo FH = max. 10,00 m TH = talsoits max. 4,50 m TH = bergsoits max. 7,50 m
0,4	(0,8)
	D, FD DN 22° - 49° DN 0° - 5°



Teil B

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, PlanzV 1990 und LBauO RLP

WA Grenzen des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Aufm Oberweg am Steg" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

OB Grenzen des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Oberweg" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

2 Wo Nichtzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

GS Geschosflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO)

G4 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

TH max. Traufhöhe: tabula = 4,50 m; bergseitig 7,50 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

FH max. Firsthöhe: = 10,00 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

ED offene Bäume: Einzel- und Doppelbäume zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)

D geneigte Dächer (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

FD Flachdächer für Garagen, Carports und freistehende, untergeordnete Nebenanlagen bis zu 50 m² (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

DN Dachneigung zwischen 22° und 49°, für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis zu 50 m² auch Flachdächer (0° - 5°) (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Mit Leitungsgeräten zu bebaute Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfäche besondere Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung Wirtschaftsweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

private oder öffentliche Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umgestaltung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzung Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzung Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Erhaltung Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

M 110 Landschaftsplanische Maßnahmen Maßnahmenzone (P) gemäß § 10, § 10a BauGB

Entwurfsverfasser

Ingenurbüro Martin
Dipl.-Ing. R. Martin (EUR ING)
Berater der Ingenieure
Am Stutzenwald 25
66377 Rammstein-Meschenbach
Tel.: 06371 - 98 16 0
Fax: 06371 - 98 16 16

666
Kammer der Beraters
des Bundes Rheinland
Rammstein, den 08.03.2005
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Niendorf

Ortsgemeinde Bosenbach

Satzung Bebauungsplan "Aufm Oberweg am Steg" 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

1. Begründung

1.1 Allgemeines und Planziel
Der Bebauungsplan "Aufm Oberweg am Steg" ist seit 29.04.2004 rechtskräftig. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes hat sich gezeigt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der bergseitigen Grundstücke aufgrund der festgesetzten Traufhöhe und vorhandenen Topographie nicht gegeben ist. Daher soll die unter Textziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen festgesetzte Traufhöhe der Topographie und Straßenplanung angepasst und jeweils berg- und talseitig separat festgesetzt werden um die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Planbereich zu verbessern. Dementsprechend ist die ebenfalls unter Textziffer 1.2 festgesetzte max. Firsthöhe der Topographie anzupassen. Ansonsten bleiben die textlichen Festsetzungen unverändert. Die Änderungen werden in der Nutzungsschablone und in der Planzeichnung dargestellt.
Durch die Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auch wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht vorbereitet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sind nicht zu erkennen, da die beidseitige Nutzung bereits möglich ist.

1.2 Grünordnung
Die beidseitige Änderung beruht ausschließlich überplante und bebaute Flächen. Die Änderung begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nicht negativ berührt.

1.3 Erschließung
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die Erschließung der Grundstücke.

1.4 Flächennutzungsplan
Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenplan ausgewiesen.
Die vereinfachte Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erschließungsaufwand.

1.5 Kosten der Erschließung
Die vereinfachte Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erschließungsaufwand.

1.6 Ordnung des Grund und Bodens
Änderungen hinsichtl. Ordnung des Grund und Bodens werden nicht erforderlich.

1.7 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Änderung beruht lediglich die Baugrundstücke des Bebauungsplanes. Die Öffentlichkeit wird durch Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:
Kreisverwaltung, Untere Landespflegebehörde, Kustl Kreisverwaltung, Umwelt und Bauen, Kustl

Bosenbach, den 19.9.2005
Ortsbürgermeister Karlheinz Reil

2. Textliche Festsetzungen

2.1 Die Textziffer 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird wie folgt neu gefasst:
Das Maß der baulichen Nutzung ist über die Grundflächenzahl, die Geschosflächenzahl sowie über die max. Trauf- und Firsthöhe festgesetzt. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten in Verbindung mit § 17 BauNVO die im Bebauungsplan festgesetzten Obergrenzen. Unterer Bezugspunkt der max. Trauf- und Firsthöhe ist Oberkante Erschließungsplan festgesetzter Straßen. Unterer Bezugspunkt der max. Trauf- und Firsthöhe ist Oberkante Erschließungsplan festgesetzter Straßen, gemessen in der jeweiligen Gebäudemitte und Straßenachse. Oberer Bezugspunkt der Traufhöhe ist der straße, gemessen in der jeweiligen Gebäudemitte und Straßenachse. Die Firsthöhe ist die absolute Höhe, bezogen auf den Scheitel des Gebäudes. Die Firsthöhe wird bezogen auf den Schnittpunkt Gebäudemitte/Straßenachse, wobei OKF des auf strasseniveau liegenden Geschöses max. 0,50 m über Oberkante Straßenniveau liegt.

Höchstmäß	A
Nutzungsschablone:	0,4
Grundflächenzahl:	0,8
Geschosflächenzahl:	0,8
Max. Traufhöhe:	tabula = 4,50 m bergseitig 7,50 m
Max. Firsthöhe:	10,00 m

Siehe hierzu auch Systemschnitt A-A im Lageplan.

Bosenbach, den 19.9.2005
Ortsbürgermeister Karlheinz Reil

3. Verfahrensvermerk

3.1 Der Ortsgemeinderat hat am 03.11.2004 die Aufstellung des Änderungsplanes beschlossen.

3.2 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.12.2004 öffentlich bekannt gemacht.

3.3 Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung vom 02.12.2004 von der Änderung unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit gegeben bis zum 23.12.2004 eine Stellungnahme abzugeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).

3.4 Die betroffenen Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.11.2004 von der Änderung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben bis zum 23.12.2004 eine Stellungnahme abzugeben (§ 13 Nr. 3 BauGB).

3.5 Die betroffene Öffentlichkeit hat keine Stellungnahme abgegeben.

3.6 Es sind keine Stellungnahmen seitens der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Der Ortsgemeinderat nahm dies am 11.4.2005 zustimmend zur Kenntnis.

3.7 Der Ortsgemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 13.4.2005 den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BauGB und § 88 LBauO). Die Begründung wurde gebilligt.

Bosenbach, den 19.5.2005
Ortsbürgermeister Karlheinz Reil

Bosenbach, den 19.5.2005
Ortsbürgermeister Karlheinz Reil

Bosenbach, den 22.5.2005
Ortsbürgermeister Karlheinz Reil

Die unveränderten textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes im landesplanerischem Planungsbeitrag sind in seinem gesonderten Textteil wiedergegeben. Sie sind neben den zweiseitigen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beilage zum Bebauungsplan enthält der Textteil die Begründung.

Zeichenerklärung

geplante Grundstücksgröße mit Straße

mit Gebäude und Hausnummer

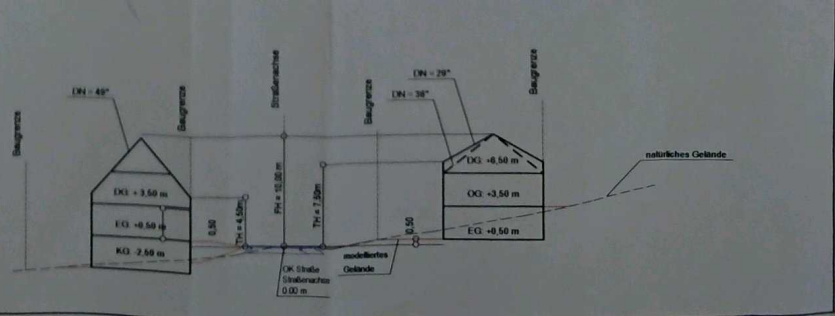
mit Grundstücksgröße mit Flächennutzungsplan

Systemschnitt A-A

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 2141, 1990 (I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Recht vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1366)
- Baugutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Teil I S. 127) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. II S. 440)
- Platzzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. Teil I S. 6)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.8.2002 S. 3245)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 12. November 1998
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPFG) in der Fassung vom 5. Februar 1978, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994, (CvBl. Seite 209)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990

Systemschnitt A-A M 1:500



Bebauungsplan

„Aufm Oberweg am Steg“, 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

der Ortsgemeinde Bosenbach



B e g r ü n d u n g

➤ **Allgemeines**

Der Bebauungsplan „Aufm Oberweg am Steg“ ist seit dem 29.04.2004 rechtskräftig. Zwischenzeitlich haben sich Sachverhalte ergeben die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen. Durch die beabsichtigte Änderung der textlichen Festsetzungen werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 (1) BauGB nicht berührt.

Zudem werden gemäß § 13 (1) Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Außerdem bestehen gemäß § 13 (1) Nr. 1 BauGB durch die Änderung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege).

Unter diesen o.g. Voraussetzungen wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

➤ **Planziel**

Durch die Planänderung soll sichergestellt werden, dass Nebenanlagen (bis 20 m² Grundfläche) die grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, auch auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft errichtet werden können. Gleichzeitig sollen die textlichen Festsetzungen die Einfriedungen betreffend klargestellt und an die Regelungen des benachbarten Bebauungsplanes „Oberwiese“ angepasst werden, damit ein einheitliches Straßenbild entsteht.

➤ **Grünordnung**

Die beabsichtigte Änderung hat nur geringen Einfluss auf die landespflegerischen Aussagen. Die landespflegerischen Festsetzungen gelten unverändert fort. Die Ziele und Maßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können weiterhin umgesetzt werden.

In der Konfliktanalyse des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan wurde bereits berücksichtigt, dass untergeordnete Nebenanlagen bis zu 20 m² Grundfläche auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Durch die klarstellende Regelung des Änderungsplanes werden somit keine zusätzlichen Flächen (über die bilanzierten hinaus) neu versiegelt.

➤ **Erschließung**

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die Erschließung der Grundstücke.

➤ **Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenglan ausgewiesen.

➤ **Kosten der Erschließung**

Die vereinfachte Änderung hat keine Auswirkung auf den Erschließungsaufwand.

➤ **Ordnung des Grund und Bodens**

Die Änderung berührt Belange der Bodenordnung nicht. Die Bodenordnung ist abgeschlossen.

➤ **Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange**

Die Änderungen berühren lediglich die Baugrundstücke des Bebauungsplanes. Die betroffene Öffentlichkeit wird durch Offenlage der Planung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus werden folgende Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

Kreisverwaltung, Untere Landespflegebehörde

Kreisverwaltung, Bauen und Umwelt

Bosenbach, den 22.9.2011

(Bernhard Wagner)
Ortsbürgermeister

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen Ziffern 1.7 und 2.7 werden wie folgt neu gefasst:

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB

1.7 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Untergeordnete Nebenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 20 m² und einem umbauten Raum von 70 m³ je Baugrundstück sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nur im Bereich der rückwärtigen Grundstücksfläche zulässig. Dies gilt auch für die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, nicht aber auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zulässig. Für jede Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 88 LBauO)

2.7 Einfriedungen

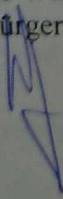
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Auf Einfriedungen zwischen Straße und der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist zu verzichten.

Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur bis 1,50 m Höhe über OK natürliches Gelände erlaubt. Die Materialwahl ist freigestellt.

Bosenbach, den 22.9.2011

(Bernd Wagner)
Ortsbürgermeister



Bebauungsplan

„Aufm Oberweg am Steg“, 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
der Ortsgemeinde Bosenbach



----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Verfahrensvermerke

- Der Ortsgemeinderat hat am 15. Juni 2011 die Aufstellung des Änderungsplanes 2 beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.06.2011 öffentlich bekannt gemacht.
- Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung vom 30.06.2011 von der Änderung unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit gegeben bis zum 05.08.2011 eine Stellungnahme abzugeben (§ 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB).
- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.06.2011 von der Änderung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben bis zum 05.08.2011 eine Stellungnahme abzugeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
- Die betroffene Öffentlichkeit hat keine/folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht. Über die Bedenken hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 7.9.2011 beraten und entschieden. Von der Entscheidung wurden sie mit Schreiben vom informiert.
- Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 7.9.2011 beraten und entschieden. Von der Entscheidung wurden sie mit Schreiben vom informiert.
- Der Ortsgemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 7.9.2011 den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BauGB und § 88 LBauO). Die Begründung wurde gebilligt.

Altenglan, den 22.9.2011

Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Aufm Oberweg am Steg“ wird hiermit ausgefertigt.

Bosenbach, den 22.9.2011

(Bernd Wagner)
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

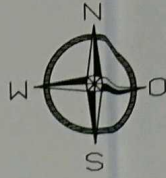
Der Änderungsplan wurde am 29.09.2011 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Altenglan, den 30.09.2011

Ortsbürgermeister

Planteil A
Bebauungsplan
"Aufm Oberweg am Steg"
M 1:500

Stand 27. April 2004



A	
WA	2 Wo FH = max. 10.00 m TH = max. 4.50 m
0,4	0,8
△ ED	D, FD DN 22° - 49° DN 0° - 5°



WA 0,4	
M 1.1 P	A 1.2 P
E 1.5 P	A 2.1 P
A 2.2 P	A 3.1 P

WA	F
UJ	UJ
x	2P, 4P

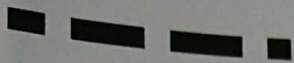
WA	F
UJ	UJ
x	2P, 4P

Geltungsbereich B-Plan "Obenwies"

730
1

Teil B

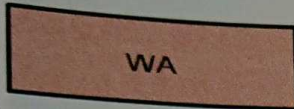
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, PlanzV 1990 und LBauO RLP



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
"Aufm Oberweg am Steg" (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Oberwiese"
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



WA

Allgemeines Wohngebiet
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

2 Wo

höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

0,8

Geschoßflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2 BauNVO)

0,4

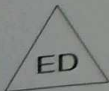
Grundflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

TH

max. Traufhöhe = 4,50 m
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

FH

max. Firsthöhe = 10,00 m
(§ 9 Abs. 1 BauGB Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)



ED

offene Bauweise: Einzel- und Doppelhäuser zulässig
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)

D

geneigte Dächer
(§ 9 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

FD

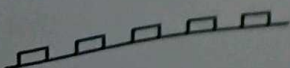
Flachdächer für Garagen, Carports und freistehende, untergeordnete Nebenanlagen bis zu 50 m³
(§ 9 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

DN

Dachneigung zwischen 22° und 49°; für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis zu 50 m³
auch Flachdächer (0° - 5°); (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)



Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

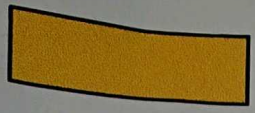


Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1 Abs. 4 BauNVO)

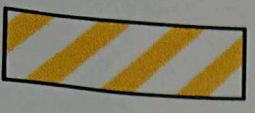
Verkehrsfläche



Straßenverkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



private Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private oder öffentliche Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)



Anpflanzung Bäume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



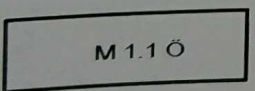
Anpflanzung Sträucher
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Erhaltung Bäume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

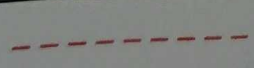


Erhaltung Sträucher
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

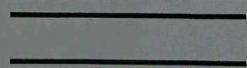


Landespflegerische Maßnahme
Maßnahmenummer (P: privat / Ö: öffentlich)

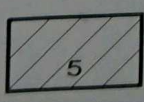
Zeichenerklärung



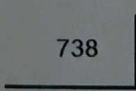
geplante Grundstücksgrenze



vorh. Straße



vorh. Gebäude
mit Hausnummer



vorh. Grundstücksgrenze
mit Flurstücksnummer

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 23. Juli 2002 | 2850

Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BG Bl.-Teil I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BG BG-Bl. S. 466)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BG Bl.-Teil I. S 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.8.2002 S. 3245)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 12. November 1998

Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfIG), in der Fassung vom 5. Februar 1979, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994, (GVBl. Seite 280)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990

Planverfahren

Der Gemeinderat Bosenbach hat am 21.01.2003 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§2 Abs.1 Satz 1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden mit Schreiben vom 06.11.2003 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 28.07.2003 bis 29.08.2003 in Form der Offenlegung.

Der Gemeinderat hat am 03.03.2004 über die im Rahmen der Trägeranhörung und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und entschieden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 23.03.2004 mitgeteilt.

Der Gemeinderat hat am 03.03.2004 die Annahme und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung sowie dem landespflegerischen Begleitplan hat in der Zeit vom 19.03.2004 bis 21.04.2004 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 08.03.2004 von der Auslegung unterrichtet.

Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein.

Der Satzungsbeschluss wurde am 29.04.2004 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Fälligkeit und Entstehung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Bosenbach, den 30.04.2004

K. Reiß

Ortsbürgermeister Karlheinz Reiß



Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.

Bosenbach, den 30.04.2004

K. Reiß

Ortsbürgermeister Karlheinz Reiß



Der Gemeinderat Bosenbach hat am 21.04.2004 diesen Bebauungsplan mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung (§ 88 LBauO).

Ausfertigung

Bosenbach, den 22.04.2004

K. Reiß

Ortsbürgermeister Karlheinz Reiß

